

**A N F R A G E** von Werner Hürlimann (SVP, Uster)

betreffend Fruchtfolgeflächen

---

In der Zwischenzeit ist vom Bund die Vollzugshilfe 2006 zum Sachplan Fruchtfolgeflächen herausgegeben worden. Damit wird dessen Verbindlichkeit erneut bekräftigt. Fruchtfolgeflächen sind gemäss Definition agronomisch wertvolle Teile des für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Kulturlands der Schweiz. Die Wichtigkeit der Ernährungssicherheit im Krisenfall hat nicht abgenommen. Die Wohnbevölkerung hat in den letzten 10 Jahren um etwa 9 % zugenommen, der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen (FFF) wurde jedoch nicht erhöht.

Es wurde nun mit der Vollzugshilfe 2006 verbindlich festgelegt, welche Bedingungen eine FFF erfüllen muss um als solche anerkannt zu werden. Grundlage für die Anerkennung als FFF ist allein die Qualität des Bodens nach Einstufung in der vor einigen Jahren erfolgten Bodenkartierung.

Auf Grund der neuen Situation stelle ich folgende Fragen:

1. Wann wurde der Stand der Fruchtfolgeflächen letztmals den Bundesstellen gemeldet?
2. Es wird nun verbindlich festgelegt, dass nur Flächen, die innerhalb eines Jahres wieder kultivierbar sind und Rekultivierungsflächen frühestens nach vier Jahren den FFF zugerechnet werden dürfen, sofern sie den Qualitätsanforderungen genügen. Ökologische Ausgleichsflächen und Ersatzmassnahmen sind mit den FFF nur vereinbar, wenn sie den Qualitätsanforderungen nach Bodenkartierung genügen und die Bodenfruchtbarkeit nicht gefährdet ist. Sie dürfen auch nicht zu einer Ausdehnung der Waldfläche führen. Ökologische Ersatzmassnahmen, die Eingriffe in den Boden beinhalten (Gewässer, Anlage von Tümpeln, Moore und flachgründige Ruderalstandorte) können nicht als FFF anerkannt werden. Wie gross ist die Fläche, die wegen solcher Eingriffe nach der Vollzugshilfe 2006 nicht mehr mitgerechnet werden kann?
3. Die Gemeinden müssen Lage, Umfang und Qualität ihrer FFF kartographisch und in Zahlen dem Kanton vorlegen. Sie zeigen auf, welche FFF in unerschlossenen Bauzonen oder nicht für landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Zonen liegen. Liegen diese Unterlagen von allen Gemeinden des Kantons vor?
4. Wie haben sich die Fruchtfolgeflächen seit der ersten Festlegung nach dem Bundesratsbeschluss von 1992 im Kanton Zürich entwickelt?
5. Wie ist der aktuelle Stand der Fruchtfolgeflächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Grund der jetzt geltenden Vollzugshilfe 2006?

Werner Hürlimann